

**Aufzuhebender Baulinienplan für die Westzufahrt zur  
Monbijoubrücke mit Bauklassenänderung Teilplan A**

**vom 21.11.1961**

1a

## Baulinienplan

für die

## Westzufahrt zur Monbijoubrücke

mit Bauklassenänderung

## Teilplan A

1:500

Zu diesem Plan gehören Sonderbauvorschriften

Auf Grund der Einsprachen abgeänderter Plan

ersetzt Plan Nr. 3804 vom 6. Feb. 1961

Bern, den 12. April 1961

Stadtplanungsamt Bern

H. Jenhard  
Stadtplaner

389

60/10

## Genehmigungs-Vermerke

Auflage: 13.2. - 4.3.61 im Rahmen des Gesamtplans Abschluss des Einspracheverfahrens: 8.5.61.

Erledigte Einsprachen: 6

Aufrechterhaltene Einsprachen: keine

## AUFGUHEBEND

Gemäss Art 10 Al.IV BVG nicht behandelte Einsprachen:

Nachträgliche Einsprachen gemäss Art 10 Al.VII BVG: keine

Genehmigung durch den Gemeinderat: 14.4.61

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern am 14. APR. 1961

Namens des Gemeinderates  
Der Stadtpresident: Der Stadtschreiber:  
In Vertretung: *a. sagius*

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 3. / 4. Juni 1961

Namens der Einwohnergemeinde Bern  
Der Stadtschreiber:  
In Vertretung: *a. sagius*

Genehmigung durch den Regierungsrat:

Vom Regierungsrate genehmigt,  
unter Vorbehalt von Drittmaennerechten.

BERN, den 21. Nov. 1961

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Der Stadtschreiber:*Bernhard L. Leiss*

## Legende:

Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien

Vom Reg.-Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien

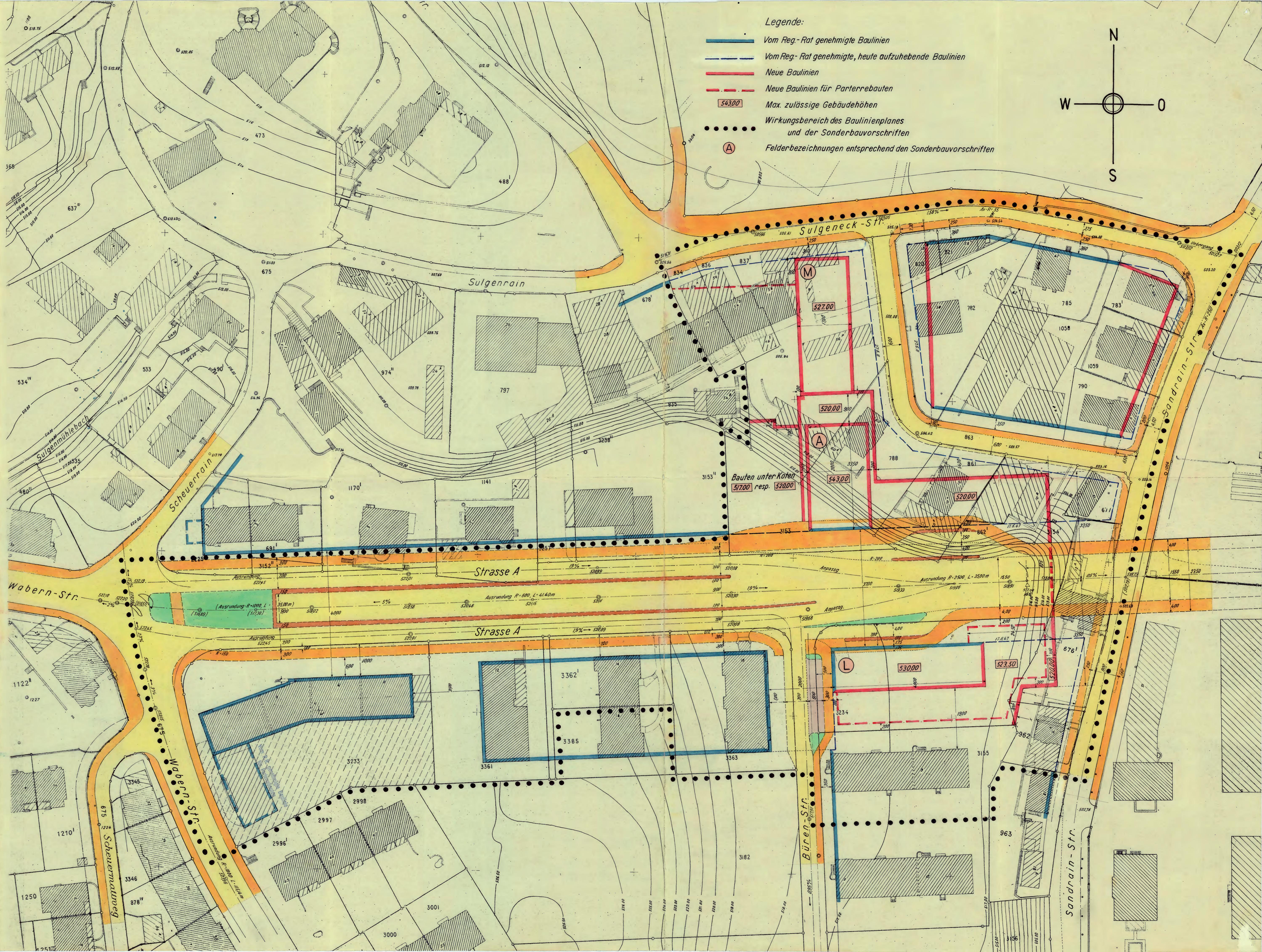
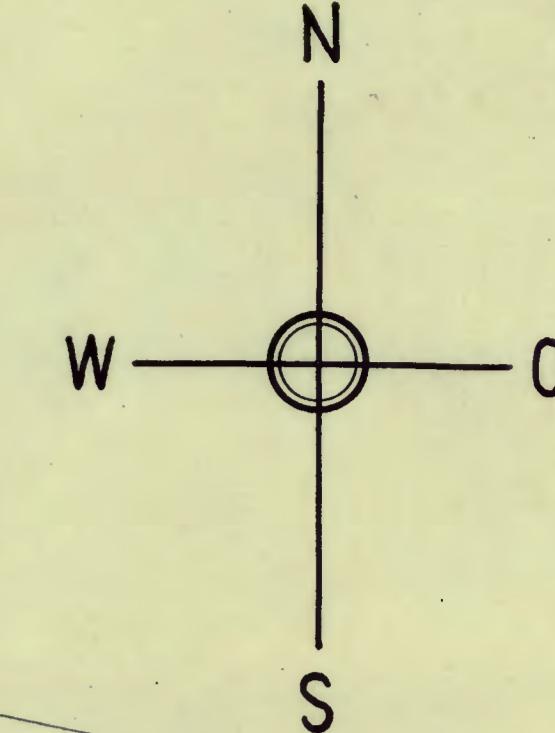
Neue Baulinien

Neue Baulinien für Parterrebauten

Max. zulässige Gebäudehöhen

Wirkungsbereich des Baulinienplanes und der Sonderbauvorschriften

Felderbezeichnungen entsprechend den Sonderbauvorschriften



Sonderbauvorschriften

zum

Baulinienplan für die Westzufahrt zur MonbijoubrückeTeilplan A, Nr. 3820Art. 1. Wirkungsbereich

Die Sonderbauvorschriften finden auf das ganze, vom Baulinienplan erfasste Gebiet Anwendung, mit Ausnahme der Grundstücke Bürenstrasse 2 - 18 südlich der Strasse A.

Art. 2. Bauklassen - Einteilung

Unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Sonderregelungen wird das ganze Gebiet der Bauklasse IV zugewiesen.

Art. 3. Geschosszahlen und Gebäudehöhen

- In den Feldern A, L und M sind in Abweichung von den Bestimmungen der Bauklasse folgende Geschosszahlen und Gebäudehöhen zulässig:
  - im Feld A 7 Geschosse über dem Niveau der Strasse A
  - im Feld L 3 Geschosse über dem Niveau der Strasse A
  - im Feld M 7 Geschosse über dem Niveau der Sülgenekstrasse.
- Die Gebäudehöhen dürfen die im Baulinienplan angegebenen Höhenkoten nicht überschreiten; umgekehrt sind diese Höhenkoten ungeachtet der Baulinienabstände einzuhalten (Art. 82 Bauordnung).

Art. 4. Dachgestaltung

- Die Gebäude in den Feldern A, L und M sind mit Flachdächern abzudecken, ebenso die Parterrebauten beim Feld L, sowie die Terrasse und der Zwischenbau auf Kote 520.00.
- Auf der Terrasse östlich des Hochhauses A kann ein Aufbau als Zugang zur öffentlichen Treppe erstellt werden.
- Im übrigen Plangebiet sind flachgeneigte Ziegeldächer, deren Neigung 35° n.T. nicht überschreitet, anzuordnen.

Art. 5. Architektonische Gestaltung

Im Hinblick auf die grossen Gebäudeabmessungen und die städtebauliche Bedeutung sind alle Bauten am Brückenkopf hinsichtlich architektonischer Gestaltung, Material und Farbgebung besonders sorgfältig zu projektieren.

Art. 6. Autoeinstellhallen und Abstellplätze

Zu jedem Bau ist eine angemessene Zahl unterirdischer Autoeinstellplätze und oberirdischer Abstellplätze abseits der öffentlichen Strassen zu erstellen.

Art. 7. Bepflanzungen

Auf der Terrasse östlich Block A sind die erforderlichen baulichen Voraussetzungen zu treffen, welche das Einpflanzen von Bäumen und Sträuchern erlauben.

Art. 8. Stellung zur Bauordnung

Soweit in diesen Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Bern, den 12. April 1961.

Der städt. Baudirektor I

*Mayerhoffer*

**Aufzuhebende 1. Änderung vom 15.01.1963**

Änderung Baulinienplan

Gemeinde Bern

Plan No. 3922

# Baulinienabänderung Westzufahrt zur Monbijoubrücke Teilplan A

1 : 500

Abänderung gemäss Art. 13 B V G

AUZUHEBEND

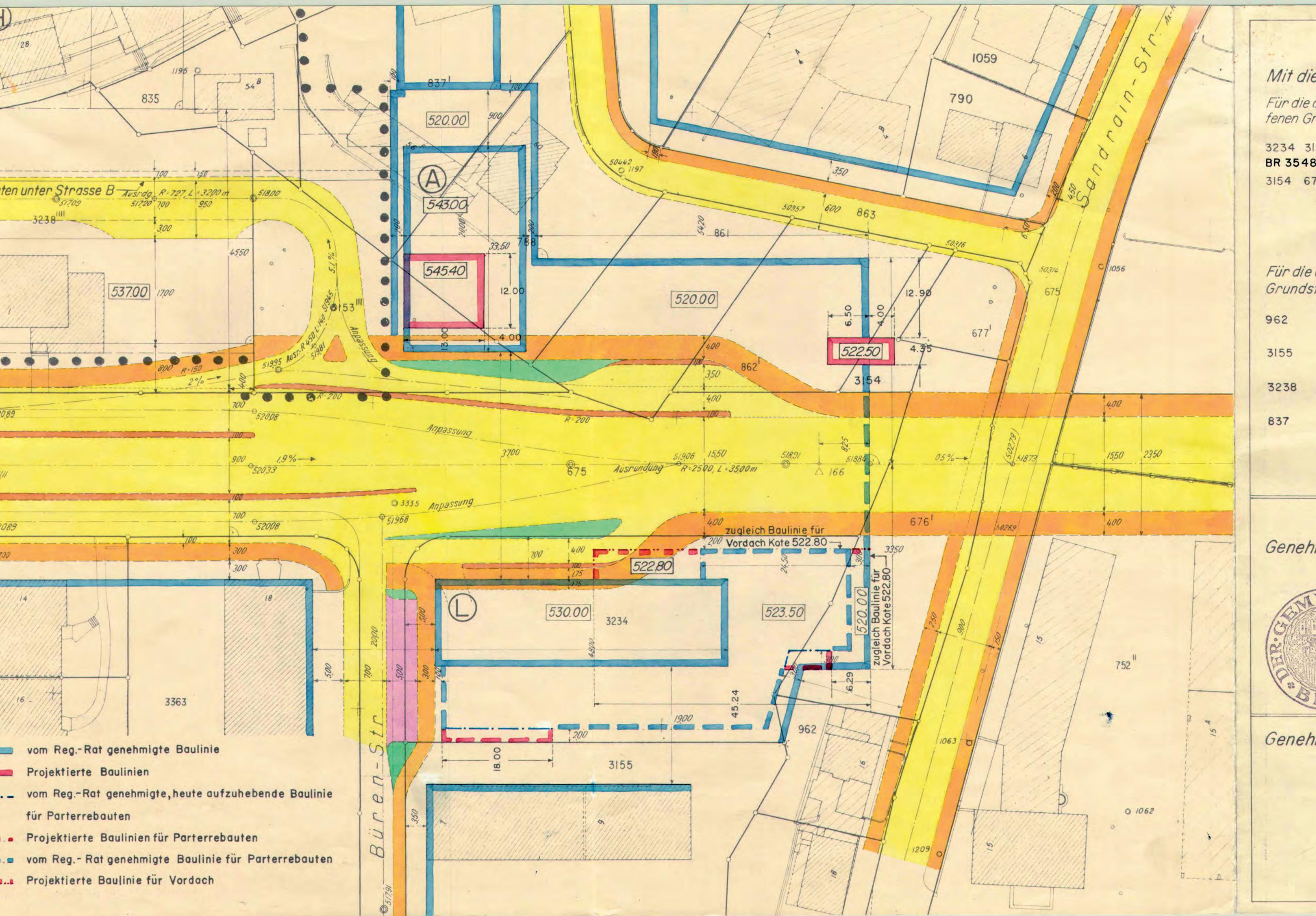
Bern, den 20. Juli 1962

Stadtplanungsamt Bern

H. Jonhard  
Stadtplaner

406

Mu 84/30



## Zustimmungserklärung

Mit dieser Baulinienabänderung erklären sich einverstanden:

Für die direkt betroffenen Grundstücke

3234 3153 788

BR 3548

3154 676 862 861 677

Eigentümer

Wirz & Co. Koll. ges. Bern

Berintra A.G. Bern

Einwohnergemeinde Bern

Datum

19. November 1962

Unterschrift

Wirz & Co.

Bauunternehmung Bern

mit Büro für Wohnbau

Der städt. Finanzdirektor

Für die angrenzenden  
Grundstücke

962

3155

3238

837

Wirz & Co. Koll. ges. Bern

Wohnbaugenossenschaft Pro Domo

Buri & Co. Komm. ges. Bern

Thomet Werner Schreinerei Bern

## Genehmigungsvermerke

Genehmigung durch den Gemeinderat:

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 12. DEZ. 1962

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

*Steinmayr* *Binner*



Genehmigung durch den Regierungsrat:

Vom Regierungsrat genehmigt,  
unter Vorbehalt von Drittmaßnahmen.  
BERN, den 15. Jan. 1963

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

*H. Müller* *K. H. Müller*



Gemeinde Bern

Plan No. 3922

3

# Baulinienabänderung Westzufahrt zur Monbijoubrücke Teilplan A

1 : 500  
AUFGUHEBEND

Abänderung gemass Art. 13 BVG

## DUPLIKAT

Dieses Aktenstück gehört zur vollständigen Sammlung der vom Reg. Rat genehmigten Baulinien- und Bebauungspläne des Stadtplanungsamtes. Es darf deshalb nicht herausgegeben werden und ist nach Einsichtnahme umgehend der Sammlung wieder beizulegen.

Bern, den 20. Juli 1962

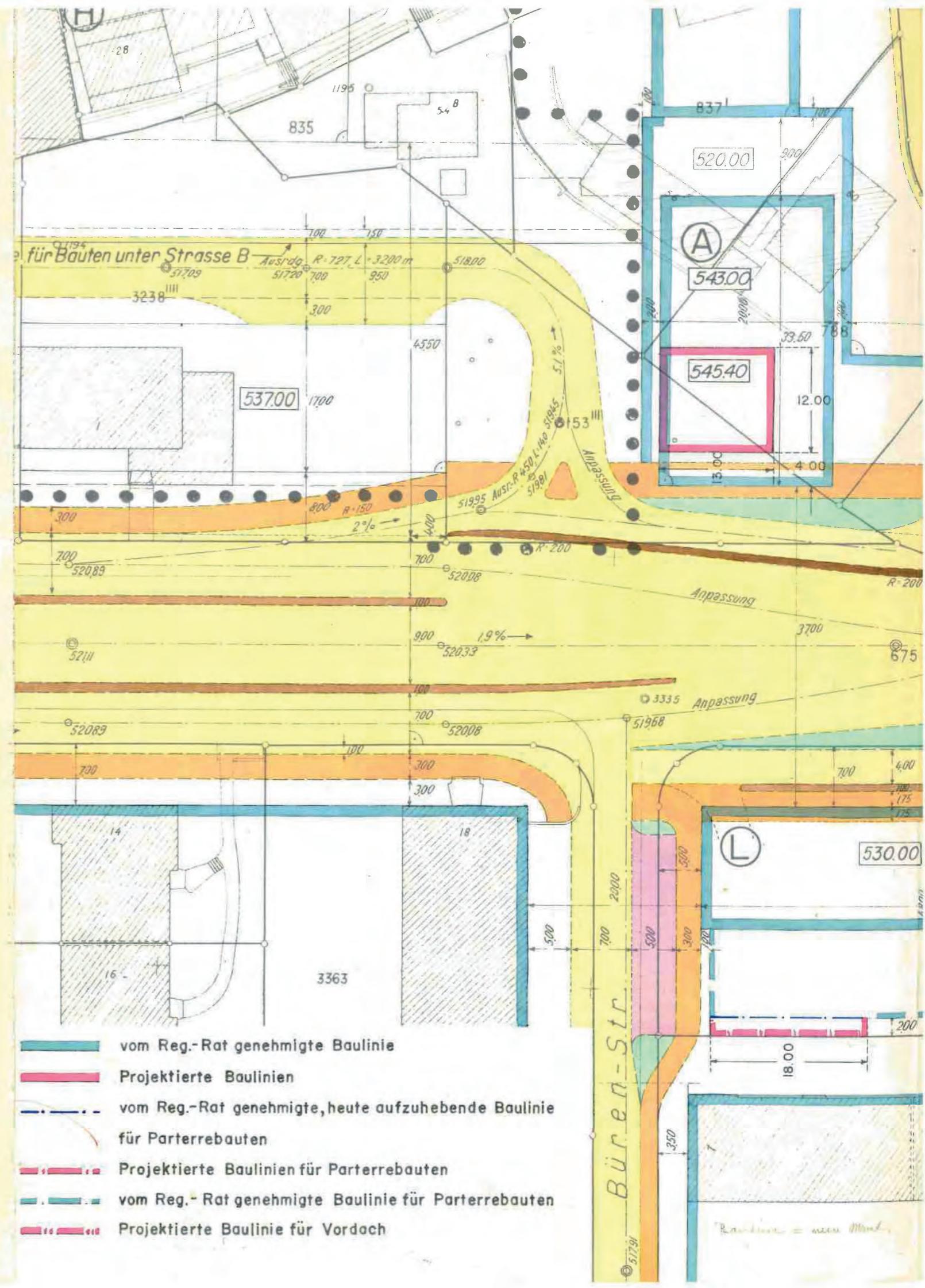
Gemeindeabstimmung

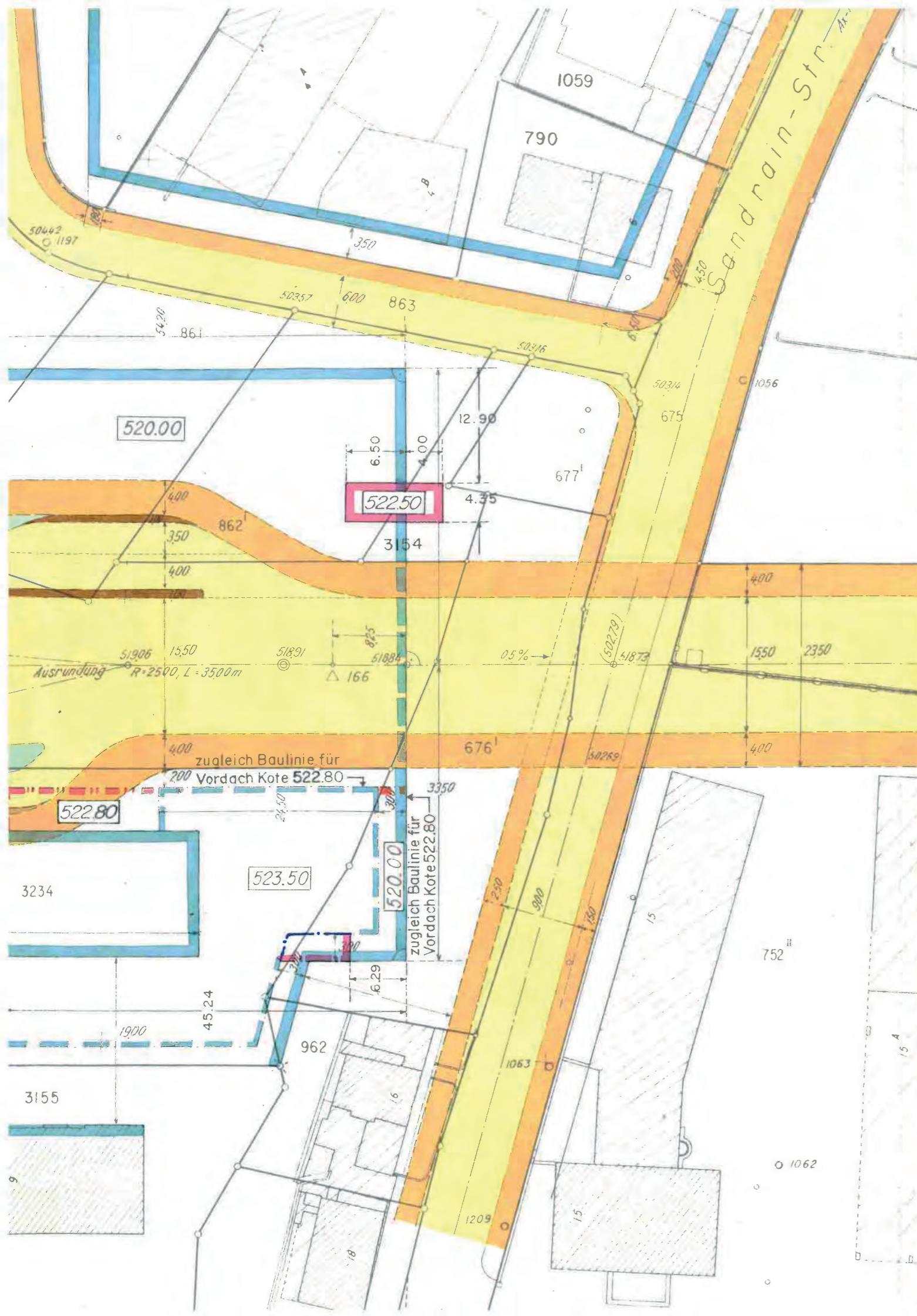
Vom RR genehmigt 15.6.63

Archiv-No. 406

Stadtplanungsamt Bern

H. Rosshard  
Stadtplaner





## Zustimmungserklärung

*Mit dieser Baulinienabänderung erklären sich einverstanden:*

<i>Für die direkt betroffenen Grundstücke</i>	<i>Eigentümer</i>	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
3234 3153 788	Wirz & Co. Koll.ges. Bern		
BR 3548	Berintra AG		
3154 676 862 861 677	Einwohnergemeinde Bern		
<i>Für die angrenzenden Grundstücke</i>	<b>AUFZUHEBEND</b>		
962	Wirz & Co Koll.ges. Bern		
3155	Wohnbaugenossenschaft Pro Domo		
3238	Buri & Co. Komm.ges. Bern		
837	Thomet Werner Schreinerei Bern		

## Genehmigungsvermerke

### *Genehmigung durch den Gemeinderat*

### *Genehmigung durch den Regierungsrat*

**Aufzuhebende 2. Änderung vom 10.05.1967**

Änderung Sonderbauvorschriften

# Westzufahrt zur Monbijoubrücke

## Teilplan A

Abänderung der  
Sonderbauvorschriften

AUZUHEBEND  
Beilageplan

1 : 500

Bern, den 10.8.1966

Stadtplanungsamt Bern

H. Junhard

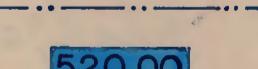
Stadtplaner

446

40/84

Legende der vom Reg.-Rat genehmigten Signaturen

unterteile Auszüge des Wegenetzes Parzell 3238 / 3153



Baulinien

Parterrebaulinien

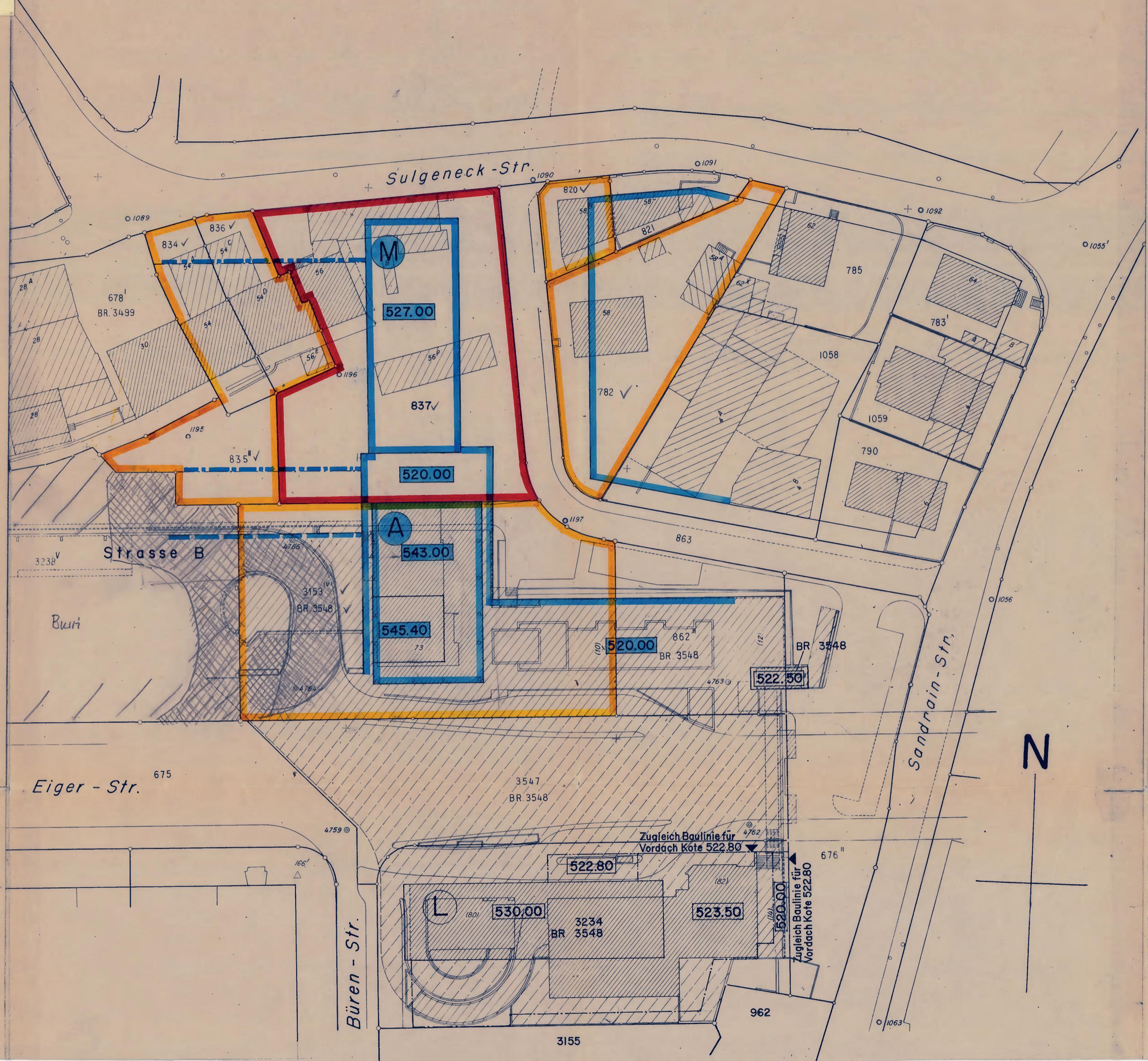
Baulinien für Vordach

Max. zulässige Gebäudehöhen

Felderbezeichnungen entsprechend

Sonderbauvorschriften

Baulinie für Bauten unter Strasse B



## Abänderung der Sonderbauvorschriften zum Baulinienplan

"Westzufahrt zur Monbijoubrücke, Teilplan A"

(Plan 3820 vom 12. April 1961)

**AUFZUHEBEND**A. Abänderungen

Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über die Bauvorschriften werden die Art. 3 und 4 der Sonderbauvorschriften zum vorgenannten Baulinienplan abgeändert und erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 3 Geschosszahlen und Gebäudehöhen

Alinea 1 unverändert  
Alinea 2 unverändert

Neues Alinea 3: "Die Höhenkoten 527.00 in Feld M und 520.00 südl. Feld M beziehen sich auf die Oberkante der Flachdächer. Bei begehbarer Dachterrasse ist zusätzlich eine 1.00 m hohe Brüstungsmauer gestattet."

Art. 4 Dachgestaltung

Alinea 1 unverändert

Neues Alinea 2: "Im Feld M sind über dem obersten Vollgeschoss ausser Treppenhäusern und Kaminen auch Aufbauten für Liftmotoren, Expansionsgefässe und Lüftungsanlagen zulässig. Diese Aufbauten dürfen höchstens 2,5 m hoch sein."

Alinea 2 wird Alinea 3  
Alinea 3 wird Alinea 4.

Bern, den 31. August 1966

Der Tiefbaudirektor der Stadt Bern:

## B. Zustimmungserklärungen

Die Unterzeichneten erklären sich mit den vorstehenden Abänderungen der Sonderbauvorschriften einverstanden.

Betroffenes Grundstück	Parzelle	Datum	Unterschrift
Sulgeneckstrasse 56	III 837	4.12.	<i>H. Horner</i>

Angrenzende Grundstücke	Parzelle	Datum	Unterschrift
Sulgeneckstrasse 54	III 834	4.12.	<i>H. Horner</i>
"	III 835	"	<i>H. Horner</i>
Eigerstrasse	III 3153	22.3.	<i>J.-A. Müller</i>
Sulgeneckstrasse 58	BR III 3548	22.3.	<i>am 20. Mai 1967 J. Winkler</i>
"	III 781	"	<i>J. Winkler</i>
	III 820	"	<i>J. Winkler</i>

**AUFZUHEBEND**

## C. Genehmigungsvermerke

Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern:



**Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern**

am 15. MRZ. 1967

**Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpresident:

Der Stadtschreiber:

*Fischer*

*Vunne*

Genehmigung durch den Regierungsrat:



**Vom Regierungsrat genehmigt,  
unter Vorbehalt von Drittmaennsrechten.  
BERN, den 10. Mai 1967**

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Präsident:

Der Staatschreiber:

*Maurer*

*F. Hänsler*